

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 4. Mai 1901.

### Inhalt.

**Verordnung** des Ministeriums des Innern: Städtewahlordnung.

## Verordnung.

(Vom 19. April 1901.)

# Städtewahlordnung.

Auf Grund der §§ 16 und 36 der Städteordnung wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIX) bestimmt:

### I. Wahl der Stadtverordneten.

#### 1. Aufstellung der Wählerliste.

##### § 1.

Für die Wahl der Stadtverordneten stellt der Stadtrath eine Wählerliste auf.

Zu diesem Zweck wird zunächst ein Verzeichniß der nach § 34 der Städteordnung zur Wahl der Stadtverordneten berechtigten Einwohner gefertigt, in welches sämtliche Einwohner eingetragen werden, bei denen die nach § 7c der Städteordnung das Recht zur Theilnahme an den Gemeindevahlen begründenden Voraussetzungen des § 7a der Städteordnung vorhanden sind, und die sich in keinem der Fälle des § 7d der Städteordnung befinden.

Ueber die bei Feststellung dieses Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindebürger in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse wird da, wo die Ortspolizei vom Staate verwaltet wird, dem Stadtrath von Seiten des Großherzoglichen Bezirksamts auf Ansuchen Auskunft erteilt, und es werden demselben namentlich die durch die Verordnung vom 8. Mai 1883, „das polizeiliche Meldewesen betreffend“ (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII), vorgeschriebenen Meldungen und Listen zur Benützung überlassen.

##### § 2.

Die in das Verzeichniß (§ 1) eingetragenen Wähler werden nach § 35 der Städteordnung in drei Klassen eingetheilt. Für jede Klasse wird eine getrennte Abtheilung gebildet, und die